

Merkblatt für die pflegliche und sichere Aufarbeitung von Flächenlosen und Brennholz

Lieber Brennholzkunde,
durch die Nutzung von Brennholz schonen Sie endliche Energieträger wie Öl und Gas. Sie tragen aktiv zum Klimaschutz bei, da Holz CO₂-neutral verbrennt. Vielen Dank für Ihr umweltfreundliches Interesse am nachwachsenden Rohstoff Holz.
Waldarbeit ist eine gefährliche Arbeit und die Landesforstverwaltung legt deshalb besonderen Wert auf umweltgerechtes und sicheres Arbeiten. Der Staatswald in Baden-Württemberg ist nach den Kriterien des PEFC zertifiziert. Nachfolgende Regelungen dienen dem Schutz der Umwelt und der im Wald arbeitenden Menschen. Die Vorschriften sind auch für Sie als Brennholzselbsterwerber verpflichtend. Gravierende oder wiederholte Verstöße können zum Verlust des Flächenloses ohne Anspruch auf Rückerstattung des Kaufpreises führen.

Arbeitssicherheit / Unfallverhütung

Flächenlose werden nur an Personen vergeben, die mit der Motorsäge umgehen können. Als Nachweis ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Motorsägen-Lehrgang notwendig, sofern die Person nicht vorher beim Staat als Selbstwerber ohne Beanstandungen tätig war. Dieser Nachweis ist vor Beginn der Selbstwerbertätigkeit dem Revierleiter vorzulegen.

Die Termine und Örtlichkeiten der im Landkreis Biberach jeweils zweitägig angebotenen MS-Lehrgänge, können bei den beiden Betriebsstellen in Ochsenhausen und Riedlingen abgefragt werden.

Motorsägearbeit ist im Staatswald Baden-Württemberg nur für Personen ab 18 Jahren erlaubt.

Für Ihre eigene Sicherheit und Gesundheit ist bei der Arbeit mit der Motorsäge die persönliche Schutzausrüstung, bestehend aus einem Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Handschuhen, Schnitenschutzhose und Sicherheitsschuhen mit Schnitenschutz, zu tragen.

Alleinarbeit ist verboten.

Die mitarbeitende zweite Person sollte in der Lage sein, die im Ernstfall notwendigen Erste-Hilfe-Maßnahmen zu leisten und weitere Rettungsmaßnahmen durchzuführen. Erste-Hilfe-Material ist vor Ort mitzuführen. Stellen Sie sicher, dass Sie im Notfall von Rettungskräften schnell gefunden werden, z.B. zuvor markanten Treffpunkt überlegen, Fahrzeug gut sichtbar abstellen. Rufnummern für den Notfall sind **112** oder **Vorwahl/19222**. (Die UVV "Forst" - Unfallverhütungsvorschriften können Sie z.B. auf der Homepage der Unfallkrankenkasse Baden-Württembergs herunterladen: <http://www.uk-bw.de>)

Fällen von Bäumen

Das Umsägen stehender Bäume durch Selbstwerber („stehende Flächenlose“) ist im Staatswald des Landkreises Biberach generell untersagt und kann nur im Einzelfall nach vorheriger Rücksprache mit dem Revierleiter zugelassen werden.

Maschinen- und Geräteeinsatz

Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in einem betriebssicheren Zustand befinden und nach Möglichkeit FPA anerkannt sind. Es sind biologisch schnell abbaubare Kettenhaftöle zu verwenden. Seilwinden dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Revierleiters eingesetzt werden.

Fahren im Wald

Für die Aufarbeitung des Flächenloses dürfen nur Fahrwege, befestigte Maschinenwege und Rückegassen im dafür notwendigen Umfang befahren werden (Höchstgeschwindigkeit 30 km/h). Erfolgt das Fahren nicht zu diesem Zweck oder außerhalb der genannten Wege und Rückegassen, wird dies als Ordnungswidrigkeit nach § 83 Abs. 2 Nr. 4 LWaldG verfolgt. Das Rücken des Holzes sollte nur bei Trockenheit oder Frost erfolgen – im Zweifelsfall entscheidet der Revierleiter.

Sperrungen von Wegen

Grundsätzlich dürfen Wege zur Aufarbeitung und Abfuhr von Holz nur mit Zustimmung und nach Anweisung des zuständigen Revierleiters gesperrt werden. Verkehrsbehinderndes Abstellen von Fahrzeugen ist nicht gestattet.

Aufarbeitung und Abtransport des Holzes

Der erlaubte Zeitraum für die Aufarbeitung und den Abtransport wird entweder beim Verkauf oder bei der Rechnungsstellung bekannt gegeben (Abfuhrfrist). Eine Verlängerung der Abfuhrfrist ist rechtzeitig mit dem Revierleiter abzustimmen. Planen und Folien zum Abdecken des Holzes sind nicht erlaubt. Der Zahlungsnachweis (Überweisungsbeleg) und das Merkblatt sind während der Aufarbeitung mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Weitergabe des Flächenloses an Dritte bedarf der Zustimmung des zuständigen Revierleiters. Wege, Gräben und Böschungen sind nach der Arbeit wieder frei zu räumen. Durch die Aufarbeitung und Holzlagerung dürfen stehende Bäume nicht beschädigt werden und Wegeunterhaltung und Holzabfuhr dürfen nicht behindert werden. Vorhandener Jungwuchs (gepflanzt oder aus Naturverjüngung) ist zu schonen und von Reisig frei zu räumen. Ausdrücklich als stehendes und liegendes Todholz ausgewiesenes Holz darf nicht aufgearbeitet werden (Biotopfunktion).

Haftung

Der Flächenlos-/Brennholzkäufer haftet bei Verschulden für Schäden gegenüber Dritten. Für Eigenschäden besteht kein Versicherungsschutz durch den Forstbetrieb. Für die fahrlässig oder vorsätzlich am Waldbestand oder am Waldboden verursachten Schäden behält sich der Waldeigentümer weitergehende Schadensersatzansprüche vor.

Moser, Kreisforstamtsleiter Kreisforstamt Biberach, 31. März 2009

Zusätzliche Anmerkungen des Revierleiters: